

RS Vwgh 1993/7/21 92/13/0056

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.07.1993

Index

- 001 Verwaltungsrecht allgemein
- 32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
- 32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag
- 32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

- BAO §28;
- EStG 1972 §23 Z1;
- GewStG §1 Abs1;
- UStG 1972 §2 Abs1;
- VwRallg;

Rechtsatz

Eine Tätigkeit ist nachhaltig, wenn sie mit der Absicht, sie zu wiederholen, ausgeführt wird; es kann jedoch nachhaltig auch im Sinne von länger andauernd verstanden werden. Eine längere Zeit hindurch ausgeübte Tätigkeit ist auch dann nachhaltig, wenn sie nur gegenüber einem einzigen Auftraggeber erfolgt und keine Wiederholungsabsicht besteht (Hinweis E 14.9.1988, 87/13/0248).

Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7 Nachhaltige Tätigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992130056.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>